



v

WIRTSCHAFT

Rauchfangkehrer

Kehrtarife, Kehrfristen, Gebührenabrechnungen und Reklamationen



»Wichtige Infos und Tipps zum Thema Kaminkehrer.«

AK Präsident Erwin Zangerl

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Die vorliegende Broschüre wurde nach bestem Wissen verfasst. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Informationen übernommen werden. Die allgemeinen Informationen ersetzen im konkreten Einzelfall keine intensive rechtliche und persönliche Beratung.

Rauchfangkehrerkosten treffen in Tirol alle Haushalte, entweder direkt oder indirekt im Rahmen der Betriebskostenabrechnung.

In diesem Zusammenhang ergeben sich für die Konsumenten immer wieder Fragen. Die häufigsten davon sind:

- Wie oft und was muss der Rauchfangkehrer kehren bzw. wie oft darf er das Kehrobjekt (Haus, Wohnung) aufsuchen?
- Welchen Tarif darf er für diese Leistungen in Rechnung stellen?
- Kann man den Rauchfangkehrer wechseln?

Die AK Experten haben in dieser Broschüre die wesentlichen Punkte zusammengefasst. Überdies dienen praktische Beispiele der Erläuterung von Rauchfangkehrerabrechnungen.

Der im Anhang abgelichtete Auszug aus dem Boten für Tirol ergänzt diese Übersicht.

INHALT

1. Die wichtigsten Reinigungs- und Überprüfungsfristen.....	4
1.1. Einzelfeuerstätten	5
1.2. Zentralheizungsanlagen	6
1.3. Räucheranlagen	6
2. Weitere vorgeschriebene Messungen und Überprüfungen.....	7
2.1 Messung der Abgaswerte bei Zentralheizungsanlagen	7
2.2 Dichtheitsprüfungen	8
2.3 Hauptüberprüfungen	8
3. Der Kehrtarif.....	9
3.1 Reinigung bzw. Überprüfung des Rauchfanges.....	9
3.2 Reinigung des Kessels (Zentralheizung).....	10
3.3 Sonstige Kosten laut Kehrtarif.....	10
3.4 Abmeldung eines Rauchfanges	11
3.5 Detaillierte Jahresrechnung.....	11
4. Wechsel des Kaminkehrers	12
5. Berechnungsbeispiele gemäß Kehrtarif 2014	14
6. AK Tipps zu häufig gestellten Fragen.....	20
Anhang	23
Kehrgebiete	23
VERORDNUNG	27

1. DIE WICHTIGSTEN REINIGUNGS- UND ÜBERPRÜFUNGSFRISTEN

Gemäß § 10 TFPO (Tiroler Feuerpolizeiordnung) ist die Anzahl der Überprüfungen und Kehrungen, die der Kaminkehrer durchzuführen hat, von der Art der Feuerstätte und dem verwendeten Brennstoff abhängig. Demnach sind pro Jahr verpflichtend vorgesehen:

Anzahl der Kehrungen (Überprüfungen) des Rauchfanges (Kamin):

	Brennstoff	Anzahl pro Jahr
Rauchfänge bei	Gas	1 mal
Einzelfeuerstätten	Heizöl extra leicht	3 mal
	Pellets	2 mal
	Holz, Kohle, etc.	4 mal
	Offene Feuerstelle	2 mal
Rauchfänge bei	Gas	1 mal
Zentralheizng	Heizöl extra leicht	1 mal
	Pellets	2 mal
	Festbrennstoffe händisch beschickt	4 mal
	Festbrennstoffe automat. beschickt	2 mal
Rauchfänge bei		
Räucheranlagen privat	Holz, etc.	2 mal
Für jeden Rauchfang (bzw. Zug) fällt nur eine pauschale Jahresgebühr an, egal wie oft überprüft bzw. gereinigt wurde!		

Im Gegensatz zu den Überprüfungen bzw. Reinigung der Rauchfänge gelten für die Reinigung der Feuerstätten selbst unterschiedliche Regelungen:

Anzahl der Reinigungen der Feuerstätten:

Einzelfeuerstätten	Alle Einzelfeuerstätten kann man selber kehren. Dadurch fallen keinerlei Gebühren an! Bei Zentralheizungskessel besteht Reinigungspflicht durch den Rauchfangkehrer.
Kachelofen	
Schwedenofen	
offene Feuerstellen (offene Kamine)	
Öl- oder Gasöfen	
usw., alle samt Verbindungsrohr	
Zentralheizungsanlagen	Anzahl pro Jahr
Gas	0
Heizöl extra leicht ohne Brennwerttechnik	1 mal
Heizöl extra leicht mit Brennwerttechnik	0
Pellets	2 mal
Festbrennstoffe, händisch beschickt	4 mal
Festbrennstoffe, automatisch beschickt	2 mal
Für jede Reinigung der Feuerstelle fällt eine Gebühr an!	

1.1. Einzelfeuerstätten (Kachelofen, Zusatzherde, Küchenherde, usw.)

Den Rauchfang (Zug), der von einer Einzelfeuerstätte wegführt, hat der Kaminkehrer 4 x jährlich während der Heizperiode zu überprüfen bzw. wenn erforderlich zu reinigen. Der Rauchfangkehrer hat also das Kehr-objekt 4 x jährlich aufzusuchen, wobei die Abstände 2 Monate betragen sollten. Die Gebühr ist unabhängig davon, ob eine Kehrung oder nur eine Überprüfung durchgeführt wurde. Es wird nämlich nur eine fixe Jahresgebühr verrechnet!

Die Feuerstätte hingegen, wie auch das Verbindungsstück, können selber gereinigt werden. Damit kann man Kosten sparen!

1.2. Zentralheizungsanlagen

- Gas (mit bzw. ohne Brennwerttechnik): Den Abgasfang (Rauchfang) muss der Kaminkehrer 1 x jährlich überprüfen und wenn erforderlich kehren. Für die Reinigung der Gasheizung selbst kann man den Kaminkehrer beauftragen, eine Kehrpflicht besteht jedoch nicht.
- Heizöl extra leicht (ohne Brennwerttechnik): Der dazu gehörige Rauchfang muss 1 x jährlich vom Kaminkehrer überprüft bzw. bei Notwendigkeit durch diesen gereinigt werden. Auch der Kessel ist 1 x pro Jahr vom Rauchfangkehrer zu reinigen. Ergibt die vorgeschriebene Abgasmessung einen Kohlenmonoxidgehalt (CO-Gehalt) von mehr als 100 mg/m³, sind es 2 Pflichtkehrungen /-überprüfungen pro Jahr.
- Heizöl extra leicht (mit Brennwerttechnik) Für den Rauchfang besteht 1 x im Jahr eine Reinigungs- bzw. Überprüfungspflicht. Beim Kessel gibt es bei vorhandener Brennwerttechnik keine Kehrpflicht, allerdings einmal jährlich eine Überprüfungspflicht!
- Pellets (mit bzw. ohne Brennwerttechnik) Der abführende Rauchfang muss 2 x im Jahr einer Reinigung bzw. Überprüfung durch den Rauchfangkehrer unterzogen werden. Für den Kessel gilt auch eine Reinigungs- bzw. Überprüfungspflicht von 2 x im Jahr.
- Festbrennstoffe (z.B. Holz-Zentralheizung oder Holzvergaser) Beim dazugehörigen Rauchfang gilt eine Reinigungs- bzw. Überprüfungspflicht im Ausmaß von 4 x pro Jahr. Der Kessel muss ebenso 4 x jährlich geprüft bzw. gereinigt werden. Wird der Kessel aber nicht händisch sondern automatisch beschickt, gilt 2 x jährlich.

1.3. Räucheranlagen

Wird eine Räucheranlage privat betrieben, muss der Rauchfang 2 x im Jahr überprüft bzw. bei Notwendigkeit gereinigt werden (gewerbl. Nutzung 4 x).

Die Räucheranlage als Einzelfeuerstätte kann man selber reinigen.

2. WEITERE VORGESCHRIEBENE MESSUNGEN UND ÜBERPRÜFUNGEN

Neben der Reinigung des Rauchfanges (Kamins) und der Feuerstelle sind noch folgende Messungen bzw. Überprüfungen verpflichtend vorgesehen:

2.1 Messung der Abgaswerte bei Zentralheizungsanlagen

(Achtung: Neue Fristen seit 1.1.2014)

Eine Abgasmessung ist nur bei Zentralheizungsanlagen, nicht aber bei Einzelfeuerstätten vorgeschrieben. Bei Einzelfeuerstätten ist allerdings ab 1.1.2014 alle zwei Jahre eine optische Zustandsprüfung der Feuerstätte mit Brennstoffkontrolle durchzuführen. Es besteht für den Eigentümer ein Wahlrecht, ob die Abgasmessung durch den Rauchfangkehrer, Heizungsinstallateur oder einem befugten Servicetechniker durchgeführt wird. Für die Messung der Abgaswerte ist in der Verordnung des Landes Tirol kein Tarif festgelegt. Es gilt daher freie Tarifvereinbarung, üblich ist ein Betrag von € 35,- bis € 40,- netto.

- Gasheizung: Gemäß § 15 Abs. 2 des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetzes 2013 (TGHKG) muss alle 4 Jahre eine Abgasmessung durchgeführt werden, wenn die Gasfeuerungsanlage unter 26 kW aufweist. Bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung zwischen 26 und 50 kW ist sie alle 2 Jahre vorgeschrieben, bei Anlagen über 50 kW jährlich. Zusätzlich muss die Gasheizung gem. § 14 Abs. 1 a des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetzes 2013 (TGHKG) alle 2 Jahre dahingehend überprüft werden, ob sie den technischen Erfordernissen (z.B. Sicherheits-, Brandschutztechnik) entsprechen. Diese Überprüfung darf – im Gegensatz zur Abgasmessung (siehe oben) – nur vornehmen, wer den Gewerbeschein als befugter Gasinstallateur vorweisen kann.
- Öl- und Festbrennstoff-Zentralheizungen: Gemäß § 15 Abs. 2 des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetzes 2013 (TGHKG) muss alle 2 Jahre eine Abgasmessung durchgeführt werden, wenn die Feuerungsanlage bis unter 50 kW Nennwärmeleistung liefert und jedes Jahr bei Feuerungsanlagen ab 50 kW. Die Emissionsmessung kann

wahlweise entweder vom Rauchfangkehrer oder vom Installateur bzw. Servicetechniker durchgeführt werden (z.B. im Rahmen eines Wartungsvertrages). In diesem Fall ist der Messbefund dem Rauchfangkehrer vorzulegen, der verpflichtet ist, den Befund zu kontrollieren. Wird er nicht vorgelegt, besteht Anzeigepflicht bei der Behörde.

2.2 Dichtheitsprüfungen

Alle 5 Jahre ist gem. § 10 Abs. 5 TFPO bei Überdruckfängen (Brennwertgeräten) eine wiederkehrende Dichtheitsprüfung durch den Rauchfangkehrer vorgeschrieben. Die Gebühr hierfür beträgt je angefangene halbe Stunde und Person € 26,58 + 20 % MWSt. In der Praxis wird hier eine halbe bis maximal eine Stunde verrechnet werden.

2.3 Hauptüberprüfungen

Die Hauptüberprüfung hat alle 5 Jahre zu erfolgen, die Kosten dafür dürfen pro Gebäude (bis zu 3 Wohneinheiten) maximal € 26,58 + 20 % MWSt betragen. Bei der Hauptüberprüfung hat der Rauchfangkehrer alle reinigungspflichtigen Anlagen auf ihre Brandsicherheit hin sowie den Öltank zu überprüfen und hierbei festgestellte Mängel der Behörde schriftlich mitzuteilen.

3. DER KEHRTARIF

Der Kehrtarif ist in einer Verordnung des Landes Tirols geregelt (siehe Anhang B). Für den Kehrtarif ist die Gewerbeabteilung der Tiroler Landesregierung zuständig. Die Angaben sind Nettobeträge, diese erhöhen sich also um 20% Mehrwertsteuer. Der Kehrtarif ist seit dem Jänner 2014 gültig. Die wichtigsten Positionen des Kehrtarifs 2014 lassen sich wie folgt näher darstellen:

3.1 Reinigung bzw. Überprüfung des Rauchfanges

Für jeden Rauchfang (Zug) gilt nur eine pauschale Jahresgebühr, egal wie oft gekehrt bzw. überprüft wurde! Diese Jahresgebühr hängt von der Art der Heizungsanlage ab. Wenn vom Dach (oder der Sohle) aus gekehrt werden muss, erhöht sich die Gebühr um den 50%igen Erschwerniszuschlag. Der Erschwerniszuschlag darf nicht eingehoben werden, wenn sich im Dachgeschoss ein Kehrtürchen befindet und die Arbeiten stehend durchgeführt werden können.

Netto-Jahreskosten pro Kamin (Zug) bis zu 4 Geschosse (Keller zählt als 1 Geschoss):

Je nach Art der Feuerstelle bzw. der Befeuerung	beträgt die Jahresgebühr	mit 50% Zuschlag
Zentralheizungen, die mit Gas oder Heizöl extra leicht betrieben werden	€ 21,26	€ 31,89
Zentralheizung, die mit Pellets oder Hackschnitzel befeuert werden	€ 29,20	€ 43,80
Einzelfeuerstätten wie Kachelöfen, Zusatzherde und Festbrennstoffzentralheizungen	€ 37,23	€ 55,85

Die jeweilige Jahresgebühr pro Rauchfang (Zug) darf der Kaminkehrer unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Kehrunge in Rechnung stellen. Je nach Erfordernis kann anstelle einer Kehrung auch nur eine Überprüfung notwendig gewesen sein. Wurde aber auch nur einmal geheizt, muss gekehrt werden! Bei Gasheizungen gibt es immer eine einma-

lige jährliche Gebühr, bei Pellets und Hackschnitzel immer eine zweimalige jährliche Gebühr, egal ob Einzelfeuerstätte oder Zentralheizung.

BEISPIEL:

Kachelofen: Der Kaminkehrer kehrt den Rauchfang 1 x jährlich vom Dach aus und macht 3 Überprüfungen. Somit hat er die insgesamt 4 notwendigen Pflichtbesuche erfüllt und kann den Jahresnettobetrag von € 55,85 einheben.

3.2 Reinigung des Kessels (Zentralheizung)

Der Tarif für die Kesselreinigung bis zu 35 kW Nennheizleistung beträgt pro Reinigung € 26,79. Hier gibt es also keine pauschale Jahresgebühr. Darin inkludiert ist auch die Reinigung des Verbindungsstückes bis zu einer Länge von 2 Metern.

Bei einer maximalen Nennheizleistung des Kessels (am Typenschild ersichtlich) von mehr als 35 kW erhöht sich der Tarif (siehe § 2 im Anhang B). Sind Wärmeeinheiten (WE) oder Kilokalorien (kcal) am Typenschild angegeben, so muss dies in Kilowatt umgerechnet werden. 1000 kcal (WE) entsprechen 1,16 kW.

3.3 Sonstige Kosten laut Kehrtarif

Den Aufwand des Hin- und Rückweges darf der Rauchfangkehrer grundsätzlich nicht in Rechnung stellen. Nur bei entlegenen Gebäuden wie Jagdhütten kann das amtliche Kilometergeld und je weitere halbe Stunde ein Mehraufwand verrechnet werden, siehe dazu § 5 im Anhang B).

Die Hauptüberprüfung hat alle 5 Jahre zu erfolgen, die Kosten dürfen pro Gebäude (bis zu 3 Wohneinheiten) maximal € 26,58 netto betragen (vgl. Punkt 1.6. Hauptüberprüfung).

3.4 Abmeldung eines Rauchfanges

Wird ein Rauchfang abgemeldet, so dürfen laut Landesregierung für diesen Rauchfang keine Kosten mehr in Rechnung gestellt werden. Der Rauchfang muss nicht verschlossen werden, auch muss die Feuerstätte nicht entfernt werden. Die Abmeldung hat schriftlich beim Rauchfangkehrer zu erfolgen und einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr zu umfassen, in dem die Feuerstätte nicht benützt werden darf.

3.5 Detaillierte Jahresrechnung

Der Rauchfangkehrer hat auf Verlangen am Jahresende innerhalb eines Monats unentgeltlich eine detaillierte Jahresrechnung auszufolgen. In dieser detaillierten Jahresabrechnung sind alle einzelnen Positionen und die entsprechenden Gebühren ausgewiesen. Wenn schon zu Jahresbeginn eine genaue Aufstellung erwünscht wird, so bezeichnet man dies als Gebührennachweis. Auch dieser ist unentgeltlich auszustellen und beinhaltet eine Vorschau aller Kehrarbeiten, wie sie laut Feuerpolizeiordnung durchgeführt werden müssen.

4. WECHSEL DES KAMINKEHRERS

Gemäß § 124 Gewerbeordnung ist es erlaubt, den Kaminkehrer zu wechseln. Tirol ist eingeteilt in 30 Kehrgebiete. Erfolgt der Wechsel innerhalb des Kehrgebietes, in dem meist 2 bis 3 Kkehrbetriebe zur Auswahl stehen, muss der neue Kaminkehrer verpflichtend den neuen Kunden aufnehmen. Gibt es in dem jeweiligen Kehrgebiet nicht mehr als 2 Rauchfangkehrer, so ist auch der Wechsel in ein anderes Kehrgebiet zulässig, es besteht in diesen Fällen Annahmepflicht des neuen Kaminkehrers. Durch vertragliche Vereinbarung kann man jeden anderen Rauchfangkehrer beauftragen.

Vorgangsweise:

- Beim Gemeindeamt bzw. Stadtmagistrat nachfragen, welche Rauchfangkehrbetriebe für die jeweilige Gemeinde zuständig sind.
- Ein Wechsel ist nur außerhalb der Kehrperiode von Mai bis September möglich.
- Den neuen Rauchfangkehrer anrufen und ihn ersuchen, künftig die Kehrarbeiten durchzuführen.
- Der neue Rauchfangkehrer meldet den Wechsel dem bisherigen Rauchfangkehrer. Dieser hat dann unverzüglich einen schriftlichen Bericht über die zuletzt erfolgte Kehrung und über den Zustand des Kehrobjektes an den neuen Rauchfangkehrer, an die Gemeinde und an den Inhaber des Kehrobjektes zu übermitteln.

Anmerkungen:

- Der neue Kaminkehrer ist verpflichtet, einem Wechsel zuzustimmen und den neuen Kehrkunden aufzunehmen (innerhalb des Kehrgebietes).
- Es dürfen grundsätzlich keine zusätzlichen Fahrtkosten verrechnet werden, außer:
 - wenn der neue Kaminkehrer das neue Kehrobjekt nicht in den betrieblichen Arbeitsablauf eingliedern kann. Das bedeutet, dass ab der Grenze des nächstgelegenen Kehrobjektes das amtliche Kilometergeld und zusätzlich für die Fahrzeit je angefangene zehn Minuten € 8,86 verrechnet werden dürfen (§ 5 Abs. 6 Kehrverordnung).

- der Wechsel zu einem Kaminkehrer eines anderen Kehrgebietes beruht auf einer vertraglichen Vereinbarung, nach der die Fahrtkosten ebenfalls verrechnet werden dürfen.

Im Anhang A) finden Sie eine Liste der Kehrgebiete mit den jeweils zuständigen Rauchfangkehrbetrieben.

5. BERECHNUNGSBEISPIELE GEMÄSS KEHRTARIF 2014

Einfamilienhaus oder Wohnung

Bis 4 Geschosse

Feuerungsanlage:

Kachelofen (wie auch Zusatzherd)

Kehrfristen:

viermal jährliche Kehrung bzw. Überprüfung

RECHENBEISPIEL:

Tarifpost A. Rauchfänge 1a) „alle anderen“	€	37,23
Erschwerniszuschlag von 50 % gem. § 3 (Kehrung vom Dach bzw. von der Sohle aus)	€	18,62
Jahreskehr- bzw. -überprüfungskosten Kamin	€	55,85
Kachelofen bzw. Zusatzherd bei Selbstreinigung	€	0,00
Gesamtjahreskosten netto	€	55,85
20 % MWSt	€	11,17
Gesamtjahreskosten brutto	€	67,02

zusätzlich:

Hauptüberprüfungsgebühr (alle 5 Jahre) netto	€	26,58
= incl. MWST	€	31,90

Einfamilienhaus oder Wohnung

Bis 4 Geschosse

Feuerungsanlage:

Zentralheizung (Heizöl extra leicht), keine Brennwerttechnik

Kehrfristen:

Rauchfang 1x jährlich

Kessel 1x jährlich

RECHENBEISPIEL:

Tarifpost A. Rauchfänge 1a) „1 mal jährl.“	€	21,26
Erschwerniszuschlag von 50 % gem. § 3 (Kehrung vom Dach bzw. von der Sohle aus)	€	10,63
Jahreskehr- bzw. -überprüfungskosten Kamin	€	31,89
Kessel gem. Tarifpost B. 2. (bis 35 kW)	€	26,79
Gesamtjahreskosten netto	€	58,68
20 % MWSt	€	11,74
Gesamtjahreskosten brutto	€	70,42

zusätzlich:

Hauptüberprüfungsgebühr lt. (alle 5 Jahre) netto	€	26,58
= incl. MWST	€	31,90

Für eine Abgasmessung gilt freie Preisvereinbarung da, diese auch vom Heizungsinstallateur oder Servicedienst durchgeführt werden kann.

Einfamilienhaus oder Wohnung

Bis 4 Geschosse

Feuerungsanlage:

Zentralheizung (Heizöl extra leicht), mit Brennwerttechnik

Kehrfristen:

Rauchfang 1x jährlich

Keine Kesselreinigung erforderlich, jedoch 1x jährliche Kontrolle

Alle 5 Jahre Dichtheitsprüfung des Rauchfanges

RECHENBEISPIEL:

Tarifpost A. Rauchfänge 1a) „1 mal jährl.“	€	21,26
Erschwerniszuschlag von 50 % gem. § 3 (Kehrung vom Dach bzw. von der Sohle aus)	€	10,63
Jahreskehr- bzw. -überprüfungskosten Kamin	€	31,89
Kontrolle des Kessels (je nach Dauer ca. € 12,-)	€	12,00
Gesamtjahreskosten netto	€	43,89
20 % MWSt	€	8,78
Gesamtjahreskosten brutto	€	52,67

zusätzlich:

Hauptüberprüfungsgebühr (alle 5 Jahre) netto	€	26,58
= incl. MWST	€	31,90

Für eine Abgasmessung gilt freie Preisvereinbarung da, diese auch vom Heizungsinstallateur oder Servicedienst durchgeführt werden kann.

Alle 5 Jahre ist eine Dichtheitsprüfung des Rauchfanges durchzuführen. Die Gebühr dafür beträgt gem. Tarifpost D. Sonstige Leistungen Punkt 6.a) je angefangene halbe Stunde und Person € 26,58 netto.

Einfamilienhaus oder Wohnung

Bis 4 Geschosse

Feuerungsanlage:

Zentralheizung (Gas), mit Brennwerttechnik

Kehrfristen:

Rauchfang 1x jährlich

Keine Reinigung der Feuerstätte (Gasheizung)

Alle 5 Jahre Dichtheitsprüfung des Rauchfanges

RECHENBEISPIEL:

Tarifpost A. Rauchfänge 1a) „1 mal jährl.“	€	21,26
Erschwerniszuschlag von 50 % gem. § 3 (Kehrung vom Dach bzw. von der Sohle aus)	€	10,63
Jahreskehr- bzw. -überprüfungskosten Kamin	€	31,89
Gasfeuerstätte	€	0,00
Gesamtjahreskosten netto	€	31,89
20 % MWSt	€	6,38
Gesamtjahreskosten brutto	€	38,27

zusätzlich:

Hauptüberprüfungsgebühr lt. (alle 5 Jahre) netto	€	26,58
= incl. MWST	€	31,90

Für eine Abgasmessung gilt freie Preisvereinbarung da, diese auch vom Heizungsinstallateur oder Servicedienst durchgeführt werden kann. Alle zwei Jahre ist eine technische Überprüfung (Sicherheitsprüfung) der Gasfeuerstätte durch einen Gasinstallateur vorzunehmen. Alle 5 Jahre ist eine Dichtheitsprüfung des Rauchfanges durch den Rauchfangkehrer durchzuführen. Die Gebühr dafür beträgt gem. Tarifpost D. Sonstige Leistungen Punkt 6.a) je angefangene halbe Stunde und Person € 26,58 netto.

Einfamilienhaus oder Wohnung

Bis 4 Geschosse

Feuerungsanlage:

Zentralheizung (Pellets), mit Brennwerttechnik

Kehrfristen:

Rauchfang 2x jährlich

Kessel: 2x jährlich

Alle 5 Jahre Dichtheitsprüfung des Rauchfanges

RECHENBEISPIEL:

Tarifpost A. Rauchfänge 1a) „2 mal jährl.“	€	29,20
Erschwerniszuschlag von 50 % gem. § 3 (Kehrung vom Dach bzw. von der Sohle aus)	€	14,60
Jahreskehr- bzw. -überprüfungskosten Kamin	€	43,80
Pelletsessel 2 x jährl. € 26,79	€	53,58
Gesamtjahreskosten netto	€	97,38
20 % MWSt	€	19,48
Gesamtjahreskosten brutto	€	116,86

zusätzlich:

Hauptüberprüfungsgebühr lt. (alle 5 Jahre) netto	€	26,58
= incl. MWST	€	31,90

Für eine Abgasmessung gilt freie Preisvereinbarung da, diese auch vom Heizungsinstallateur oder Servicedienst durchgeführt werden kann. Alle 2 Jahre sind automatisch beschickte Zentralheizungsanlagen für feste Brennstoffe auf ihre Betriebssicherheit hin überprüfen zu lassen. Alle 5 Jahre ist eine Dichtheitsprüfung des Rauchfanges vom Rauchfangkehrer durchzuführen. Die Gebühr dafür beträgt gem. Tarifpost D. Sonstige Leistungen Punkt 6.a) je angefangene halbe Stunde und Person € 26,58 netto.

Einfamilienhaus oder Wohnung

Bis 4 Geschosse

Feuerungsanlage:

Zentralheizung (Heizkessel mit Holz beheizbar)

Kehrfristen:

Rauchfang: 4x jährliche Kehrung bzw. Überprüfung

Kessel: 4x jährliche Kehrung bzw. Überprüfung

RECHENBEISPIEL:

Tarifpost A. Rauchfänge 1a) „alle anderen“	€	37,23
Erschwerniszuschlag von 50 % gem. § 3 (Kehrung vom Dach bzw. von der Sohle aus)	€	18,62
Jahreskehr- bzw. -überprüfungskosten Kamin	€	55,85
Kessel 4 x jährl. € 26,79 (nur wenn tatsächlich 4 x gekehrt wurde!)	€	107,16
Gesamtjahreskosten netto	€	163,01
20 % MWSt	€	32,60
Gesamtjahreskosten brutto	€	195,61
Hauptüberprüfungsgebühr lt. (alle 5 Jahre) netto	€	26,58
= incl. MWST	€	31,90

Die Hauptüberprüfungsgebühr darf bei mehreren Heizungsanlagen nur einmal verrechnet werden.

Für eine Abgasmessung gilt freie Preisvereinbarung da, diese auch vom Heizungsinstallateur oder Servicedienst durchgeführt werden kann.

6. AK TIPPS ZU HÄUFIG GESTELLTEN FRAGEN

- Nur aus einer Rechnung oder einem Zahlschein mit einer Endsumme erkennt man nicht, welche Leistungen der Rauchfangkehrer verrechnet hat. Daher: Detaillierte Jahresabrechnung anfordern, welche der Rauchfangkehrer unentgeltlich ausstellen muss!
- Bei Halbjahres- oder Quartalsrechnungen ist darauf zu achten, dass unter Umständen bereits die volle Jahresgebühr in der 1. Rechnung ausgewiesen ist. Bei einer Öl- oder Gasheizung mit nur einer jährlichen Kehrung wird die Jahresgebühr für den dazugehörigen Rauchfang mit € 31,89 netto bereits im 1. Halbjahr verrechnet, im 2. Halbjahr darf diese Position nicht mehr aufscheinen.
- Die vom Rauchfangkehrer erbrachten Leistungen sind in einem Kehr- buch einzutragen. Ein solches kann am Gemeindeamt oder Magistrat gekauft werden. Man kann aber auch selber eine entsprechende Liste / Tabelle anfertigen.
- Alle Einzelfeuerstätten, die nicht Zentralheizungen sind, können selbst gereinigt werden. Also z.B. Kachel-, Schweden- oder Gasöfen, Zusatzherde, etc. Damit kann man Gebühren einsparen!
- Leistungen, die der Kaminkehrer (von sich aus) nicht erbracht hat, darf er nicht in Rechnung stellen. Wird allerdings die Kontrolle bzw. Kehrung verweigert, darf er trotzdem den vollen Tarif in Rechnung stellen oder einen Ersatztermin, der zusätzliche Kosten verursacht, vorgeben. Wird einvernehmlich der Kehrtermin auf ein anderes Datum verlegt, dürfen für die Terminverschiebung keine zusätzlichen Kosten verrechnet werden.
- Bei Rauchfängen, die von Kachelöfen-, Zusatzherden und Holz-Zentralheizungen wegführen, muss der Kaminkehrer 4 x jährlich das Kehr- objekt aufsuchen. Wenn nicht, ist die Jahresgebühr von € 55,85 netto in Frage zu stellen, da nach ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) nicht die volle Leistung erbracht wurde.
- Auch in der heizfreien Periode von Mai bis September muss der Rauchfangkehrer seiner Verpflichtung, zumindest eine Überprüfung vorzunehmen, nachkommen. Wenn auch nur 1 x geheizt wurde, muss er kehren.

- Der Rauchfangkehrer hat gem. TFPO den Zeitpunkt der Reinigung oder Überprüfung mindestens zwei Tage vorher bekannt zu geben, außer der Verfügungsberechtigte stimmt einer Kehrung auch ohne Bekanntgabe oder einer Ankündigungsfrist von einem Tag (stillschweigend) zu.
- Längere Zeit (für mindestens 1 Jahr) nicht benützte Rauchfänge kann man schriftlich beim Rauchfangkehrer abmelden. Für diese dürfen dann keinerlei Gebühren verrechnet werden. Nicht benützte Rauchfänge müssen aber nicht baulich verschlossen werden.
- Der Kehrtarif stellt eine Höchstgrenze dar. Der Rauchfangkehrer darf daher nicht mehr in Rechnung stellen, allerdings durchaus weniger.
- Bei Gasheizungen ist darauf zu achten, dass erst ab 50 KW die Abgasmessung jährlich durchzuführen ist.
- Bei Hausgemeinschaften mit mehreren Parteien werden die Gebühren nach Anzahl der Parteien und deren jeweiligen Nutzfläche (MRG) bzw. Eigentumsanteile (WEG) aufgeteilt, unabhängig wie viele Züge und Feuerstellen eine Partei benützt. Eine Änderung dieses gesetzlichen Verteilungsschlüssels kann nur durch einstimmigen Beschluss der Hausgemeinschaft oder bereits bei Abschluss der Miet- bzw. Kaufverträge vereinbart werden. Für Wohnblöcke gelten die gleichen Tarife wie für Einfamilienhäuser. Über vier Geschosse hinaus kostet die Rauchfangreinigung für jedes weitere Stockwerk bei einer jährlichen Reinigung um € 0,94 mehr, bei zwei Reinigungen um € 1,90 und bei allen weiteren Pflichtreinigungen um € 2,84 netto mehr, zuzüglich eines etwaigen 50%igen Erschwerniszuschlages.
- Wenn der Rauchfangkehrer seine Arbeit nicht oder nur mangelhaft erledigt, seinem feuerpolizeilichen Auftrag also nicht nachkommt, ist zunächst anzuraten, den Rauchfangkehrer (schriftlich) zur ordnungsgemäßen Reinigung aufzufordern. Wenn er dem weiterhin keine Folge leistet, kann eine Meldung bzw. Anzeige bei der Gemeinde und/oder bei der Bezirkshauptmannschaft (Magistrat) erstattet werden. Eine fachmännische Reinigung von Rauchfang und Feuerstätte kann z.B. nicht innerhalb von zehn Minuten erfolgen. Wurde nur 1 x geheizt, muss eine Kehrung vorgenommen werden bzw. ist diese einzufordern. Im Falle eines Brandes stellt sich letztlich die Haftungsfrage!

- Die Asche muss der Rauchfangkehrer nicht mitnehmen. Der Kunde muss ein entsprechendes und jedenfalls feuerfestes Gefäß oä. zur Entsorgung der Asche bereitstellen. Das notwendige Werkzeug allerdings muss der Rauchfangkehrer selber mitbringen, z.B. muss kein Staubsauger zur Verfügung gestellt werden.
- Für etwaige Schäden, so auch für eine ungebührliche Verschmutzung, haftet grundsätzlich der Rauchfangkehrer wie jeder andere Handwerksbetrieb auch. Dies allerdings nur dann, wenn die Ursache für das Herausstauben dem Rauchfangkehrer angelastet werden kann. Undichte Rauchrohranschlüsse, Zugluft bei Kehrarbeiten, offene Türchen von Feuerstätten liegen im Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers.
- Erfolgt die Beheizung ausschließlich mittels Fernwärme, entstehen keinerlei Kosten beim Kaminkehrer. Es gibt für ihn keine Reinigungs- oder Überprüfungspflichten.

ANHANG A)

Kehrgebiete

Tirol ist in folgende Kehrgebiete mit den jeweils zuständigen Rauchfangkehrbetrieben eingeteilt:

BEZIRK INNSBRUCK-STADT

Kehrgebiet 1:

Franz Reitter, 6020 Innsbruck, Weingartnerstraße 93, Tel. 574328
Klaus Angermair, 6020 Innsbruck Lohbachweg D 68, Tel. 287474

Kehrgebiet 2:

Michael Graupp, 6020 Innsbruck, Ing.-Etzel-Straße – Viaduktbogen 93, Tel. 570628
Lukas Unteregger, 6020 Innsbruck, Anton-Rauch-Straße 16, Tel. 266252

Kehrgebiet 3:

Michael Graupp, 6020 Innsbruck, Ing.-Etzel-Straße – Viaduktbogen 93, Tel. 570628
Norbert Mitterdorfer, 6020 Innsbruck, Gumpstraße 49, Tel. 347040
Walter Ortner, 6020, Amraser Straße 59, Tel. 343355

Kehrgebiet 4:

Martin Windbichler, 6020 Innsbruck, Ing.-Etzel-Straße 16 D, Tel. 579892
Franz Jirka, 6020 Innsbruck, Universitätsstraße 25, Tel. 583093
Lukas Unteregger, 6020 Innsbruck, Anton Rauchstraße 16, Tel. 266252

Kehrgebiet 5:

Michael Steinbacher, 6020 Innsbruck, Andreas-Hofer-Straße 25, Tel. 586080
Franz Reitter, 6020 Innsbruck, Weingartnerstraße 93, Tel. 574328

Kehrgebiet 6:

Franz Jirka, 6020 Innsbruck, Universitätsstraße 25, Tel. 583093
Norbert Mitterdorfer, 6020 Innsbruck, Gumpstraße 49, Tel. 347040

BEZIRK INNSBRUCK-LAND

Kehrgebiet 7:

Ing. Alexander Trettler, 6068 Mils, Oswald-Milser-Straße 3, Tel. 05223/41055
Markus Würtenberger, 6067 Absam, Krüseweg 22, Tel. 05223/52583

Kehrgebiet 8:

Josef Waibl, 6112 Wattens, Weißstraße 8, Tel. 05224/52221
Herbert Moritz, 6060 Hall i. T., Schopperweg 2, Tel. 05223/41369

Kehrgebiet 9:

Ing. Wolfgang Wieser, 6143 Matrei a. Br., Brennerstraße 22, Tel. 05273/6339
Konrad Henökl, 6150 Steinach a. Br., Kranebitten 192, Tel. 05272/2261

Kehrgebiet 10:

Ing. Bernhard Widauer KG, 6175 Kematen, Unterperfuss 5, Tel. 05232/2760
Markus Janek, 6142 Mieders, Langer Bichl 7, Tel. 05225/64836
Christian Kocsis, 6166 Fulpmes, Industriegelände 2 A, Tel. 0664/210 61 50

Kehrgebiet 11:

Franz Dietrich, 6100 Seefeld, Münchner Straße 103, Tel. 05212/2780
Rudi Rohowsky, 6410 Telfs, Saglweg 16, Tel. 05262/62581
Ing. Bernhard Widauer KG, 6175 Kematen, Unterperfuss 5, Tel. 05232/2760

BEZIRKE IMST/LANDECK

Kehrgebiet 12:

Stefan Friß, 6460 Imst, Birkenweg 7, Tel. 05412/66780
Manfred Mareiler, 6414 Mieming, Ursprungweg 12, Tel. 05264/5320

Kehrgebiet 13:

Gerhard Heis, 6444 Längenfeld, Unterlängenfeld 201, Tel. 05253/5317
Markus Kolednik, 6433 Ötz, Dorfstraße 21, Tel. 05252/6289
Jochen Schleich, 6422 Stams, Abt-Fidererstr.17, Tel. 05263/6556

Kehrgebiet 14:

Ing. Sascha Wimmer, 6471 Arzl i. P., Osterstein 120, Tel. 05412/66189 oder 0676/4040732
Mag. Anton Walser, 6500 Landeck, Katlaunweg 3, Tel. 0676/4040732

Kehrgebiet 15:

Elmar Greil, 6542 Pfunds, Dorf 496, Tel. 0660/5281523
Christian Sturm, 6531 Ried i. O. 141, Tel. 05472/6504

Kehrgebiet 16:

Siegfried Kaiser jun., 6562 Mathon Silvrettastr. 93, Tel. 05444/553434
Markus Traxl, 6572 Flirsch 118, Tel. 05447/5240

BEZIRK REUTTE

Kehrgebiet 17:

Ing. Heinrich Ginther, 6644 Elmen Nr. 31 A, Tel. 05635/505
Weinberger Hartwig, 6600 Lechaschau, Ottilienweg 4, Tel. 05672/64984

Kehrgebiet 18:

Lukas Singer, 6600 Reutte, Am Sportplatz 3, Tel. 05672/72093
Mag. Hermann Wilhelm, 6632 Ehrwald, Florentin-Wehner-Weg 30 A, Tel. 05673/3436

BEZIRK SCHWAZ

Kehrgebiet 19:

Robert Huber jun., 6290 Mayrhofen, Edergasse 518, Tel. 05285/63431
Gabi Schiestl, 6283 Hippach, Ramsau 4, Tel. 05282/4060
Valentin Kerschbaumer, 6292 Finkenberg, Tel. 0699/10745540

Kehrgebiet 20:

Reinhard Druckmüller, 6130 Schwaz, Archengasse 48, Tel. 05242/62391
Klaus Ruepp, 6130 Schwaz, Innsbrucker Straße 57, Tel. 05242/63769

Kehrgebiet 21:

Haselwanter Kaminkehrer KG, 6200 Buch b. J., St. Margarethen 161 A,
Tel. 05244/65815 oder 05223/43950
Walter Lindner, 6200 Jenbach, Ledergasse 14, Tel. 05244/66744
Hermann Wimpissinger, 6272 Kaltenbach 123, Tel. 05283/2413

BEZIRK KUFSTEIN

Kehrgebiet 22:

Rauchfangkehrermeister Stiefmüller GmbH & Co. KG, 6250 Kundl, Dorfstraße 68, Tel. 05338/7335
Anton Troger, 6230 Münster 545 A, Tel. 05337/8118

Kehrgebiet 23:

Manfred Riedmann, 6323 Bad Häring, Schönau 71, Tel. 05332/71111
Helga Stegmayr, 6330 Schwoich, Egerdach 51, Tel. 05372/93207

Kehrgebiet 24:

Ing. Angelika Weigand-Berger, 6300 Wörgl, Dr.-Franz-Stumpf-Straße 3, Tel. 05332/73698
Markus Janek KG, 6321 Angath, Aichat 1, Tel. 05337/63548

BEZIRKE KITZBÜHEL/KUFSTEIN

Kehrgebiet 25:

Ing. Andreas Pantorotto, 6361 Hopfgarten i. Br., Kühle Luft 25, Tel. 0660/2626688
Nadja Prem, 6351 Scheffau, Schwarzach 8, Tel. 05358/8121

Kehrgebiet 26:

Erwin Jirka KEG, 6330 Kufstein, Kaiserbergstraße 27, Tel. 05373/42205
Erwin Jirka KEG, 6341 Ebbs, Unterweidach 25, Tel. 05373/42205

Kehrgebiet 27:

Florian Huber, 6380 St. Johann, Wegscheidgasse 5, Tel. 05352/62415
Johannes Harasser, 6391 Fieberbrunn, Rosenegg 44, Tel. 05354/56261

Kehrgebiet 28:

Viktor Huber Rauchfangkehrermeister, 6370 Kitzbühel, Jochberger Straße 102, Tel. 05356/71616
Martin Orthofer KG, 6365 Kirchberg, Bockern 47, Tel. 05357/3495

BEZIRK LIENZ

Kehrgbiet 29:

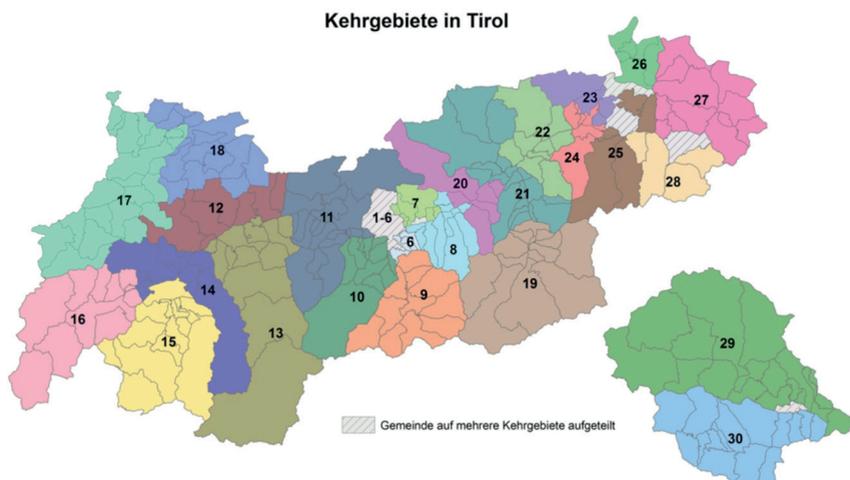
Wolfgang Forstlechner, 9971 Matri i. O., Pattergasse 21 A, Tel. 04875/6184

Herbert Lenzhofer, 9900 Thurn, Dorf 26, Tel. 04852/65465

Kehrgbiet 30:

Werner Grissmann, 9900 Lienz, Albin-Egger-Straße 14, Tel. 04852/63903

Hermann Mitteregger, 9920 Sillian 207, Tel. 04842/6863



VERORDNUNG

des Landeshauptmannes vom 19. Dezember 2014, mit der Höchstarife für das Rauchfangkehrergewerbe festgelegt werden (Kehrtarif 2015)

Aufgrund des § 125 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 125/2013 und die Kundmachung BGBl. Nr. 60/2014, wird nach Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol, Landesinnung der Rauchfangkehrer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, der Landwirtschaftskammer Tirol, der Stadtgemeinde Innsbruck und des Tiroler Gemeindeverbandes verordnet:

§ 1 Kehrtarif

(1) Der Kehrtarif besteht aus der Gebühr für die Reinigung und Überprüfung der nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, reinigungspflichtigen Anlagen (Kehrgebühr) und den in den §§ 3, 4, 5, 6 und 7 festgesetzten Zuschlägen.

(2) Die Gebühr für die Reinigung eines Fanges (Rauch- und Abgasleitung) richtet sich nach dem Fangquerschnitt bzw. nach dem Fangdurchmesser und der Zahl der Geschosse. Für die Ermittlung der Geschosse sind das Geschoss, in dem der Fang beginnt, und jedes weitere Geschoss, das der Fang durchläuft, heranzuziehen. Als Geschosse gelten auch je zwei Meter eines Fanges, von der letzten Geschossdecke bis zur Fangmündung gemessen, und verbleibende Höhen von mehr als einem Meter. Bei waagrechten Ab- bzw. Rauchgasleitungen gelten auch je zwei Meter einer Ab- bzw. Rauchgasleitung und verbleibende Längen von mehr als einem Meter als Geschoss.

(3) In der Kehrgebühr ist auch das notwendige Ausräumen des Rußes und das Überleeren in die bereitgestellten Gefäße enthalten (§ 11 Abs. 3 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998), nicht aber das Fortschaffen des Rußes durch den Rauchfangkehrer.

§ 2 Kehrgebühren

Für die nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 an reinigungspflichtigen Anlagen durchzuführenden Arbeiten dürfen höchstens folgende Kehrgebühren verrechnet werden. Das Bereitstellen und Aufstellen von Leitern sowie das Reinigen von Verbrennungsluftzuführungen sind dabei nicht inkludiert.

Jahreskehrgebühr:

Die Jahreskehrgebühr beinhaltet:

- a) die gesetzlichen Reinigungen und Überprüfungen von benützten Fängen, Rauch- und Abgasleitungen nach § 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 und
- b) die Abgeltung für den Verwaltungsaufwand wie das Ansagen, die Wegzeiten zu den Objekten, die Überprüfung unbenützter nicht abgemeldeter Fänge nach § 10 Abs. 4 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, die Überprüfungen abgemeldeter Feuerungsanlagen oder Teile davon nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, die Überwachung nach § 19 des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetzes 2013, LGBl. Nr. 111.

A. Rauch- und Abgasfänge und Rauch- und Abgasleitungen

(§ 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998)

1. Reinigung bzw. Überprüfung von Rauch- und Abgasfängen sowie Rauch- und Abgasleitungen

a) Fänge mit einem lichten Querschnitt bis 2.000 cm² bzw. mit einem Durchmesser bis 50 cm:

	Preis in Euro Jahresbetrag		
Anzahl der Pflichtreinigungen 1 mal 2 mal alle bzw. Überprüfungen benützter jährl. jährl. anderen Fänge, Rauch- oder Abgasleitungen	1 mal jährlich	2 mal jährlich	alle anderen
bis einschließlich des vierten Geschosses	21,26	29,20	37,23
für jedes weitere Geschoss	0,94	1,90	2,84

b) weite Fänge mit einem lichten Querschnitt von mehr als 2.000 cm² bis 3.000 cm² bzw. mit einem Durchmesser von mehr als 50 cm bis 62 cm:

	Preis in Euro Jahresbetrag		
Anzahl der Pflichtreinigungen 1 mal 2 mal alle bzw. Überprüfungen benützter jährl. jährl. anderen Fänge, Rauch- oder Abgasleitungen	1 mal jährlich	2 mal jährlich	alle anderen
bis einschließlich des vierten Geschosses	25,76	40,66	55,58
für jedes weitere Geschoss	1,71	3,40	5,10

c) weite Fänge, die beschlofen wurden und überweite Fänge sowie Turm und Fabriksrauchfänge, die gereinigt wurden, je angefangene zehn Minuten Euro 8,86

Einzelkehrgebühren:

B. Kessel

(§ 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998)

2. Warmwasserkessel, Niederdruckdampfkessel, Hochdruckdampfkessel, Heißwasserkessel, Wärmeträgerölkessel, Herde und Öfen mit eingebauter Warmwasserheizung und Warmluftheizungen, einschließlich des Verbindungsstückes bis zu einer Länge von zwei Metern bei einer maximalen Nennheizleistung, je Reinigung:

	Euro
bis 35 kW	26,79
über 35 kW bis 120 kW	0,49 pro kW + 9,74
über 120 kW bis 400 kW	0,20 pro kW + 46,28
über 400 kW	0,15 pro kW + 67,61

3. Verbindungsstücke

a) Rauchrohre und Poterien
je angefangener Meter

Euro 1,17

b) anders gemauerte Verbindungsstücke
je angefangene zehn Minuten

Euro 8,86

C. Mechanische und chemische Reinigung und Ausbrennen

4. Mechanische oder chemische Reinigung oder Ausbrennen eines Fanges oder einer Abluftleitung (§ 12 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) sowie von Feuerstätten, Verbindungsstücken, Rauch- und Abgasleitungen, welche nur durch mechanische oder chemische Reinigung oder Ausbrennen im Sinn des § 12 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 gereinigt werden können, für jede angefangene halbe Stunde (ohne Materialkosten und Schlagketten), je Person Euro 26,58.

D. Sonstige Leistungen

5. Hat der Rauchfangkehrer in Betrieb stehende Feuerungsanlagen oder Teile davon zu reinigen, für die keine Kehrgebühr festgesetzt ist, je Person und angefangene zehn Minuten Euro 8,86.

6. Für die nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 und nach § 31 Abs. 4 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011 durchzuführenden Überprüfungen.

a) Rohbauabnahme sowie Dichtheitsprüfung an Fängen, Rauch- und Abgasleitungen (ohne Materialkosten) je angefangene halbe Stunde und Person Euro 26,58.

b) jährlich einmal vorzunehmende Überprüfung der Feuerungsanlagen, für die ein Selbstkehrrecht besteht (§ 14 Abs. 2 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) die Hälfte der Kehrgebühren der jeweiligen Feuerungsanlage;

Die Überprüfungen nach Tarifposten 6b dürfen nicht verrechnet werden, wenn der Rauchfangkehrer die Anlage mindestens einmal im Jahr gereinigt und dies verrechnet hat.

7. Hat der Rauchfangkehrer oder dessen Beauftragter Leistungen zu erbringen, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, so darf hierfür höchstens ein Betrag von Euro 8,86 je Person und angefangene zehn Minuten verrechnet werden.

§ 3 Erschwerniszuschlag

(1) Erschwerniszuschläge zu den Kehrgebühren nach § 2 dürfen höchstens in folgendem Ausmaß verrechnet werden:

a) für Reinigungsarbeiten an Kesseln bei einer Kesseltemperatur von mehr als 60°C oder einer Raumtemperatur von mehr als 35°C ein Zuschlag von 11 v. H.;

b) für Reinigungs- bzw. Überprüfungsarbeiten an Fängen bzw. Rauch- oder Abgasleitungen vom Dach aus, wenn dies der Verfügungsberechtigte verlangt, oder im letzten Geschoss kein Kehrtürchen vorhanden ist,

oder kein freier und gefahrloser Zugang zum Fang besteht, ein Zuschlag von 50 v. H.;

c) für Reinigungs- bzw. Überprüfungsarbeiten an Fängen bzw. Rauch oder Abgasleitungen, wenn Arbeiten dabei kniend, liegend sowie auf Leitern stehend durchgeführt werden müssen, ein Zuschlag von 50 v. H.;

d) für Reinigungs- bzw. Überprüfungsarbeiten an Fängen bzw. Rauch- oder Abgasleitungen von der Sohle aus, wenn dies der Verfügungsberechtigte verlangt oder anstelle der Reinigung vom Dach aus erforderlich ist, ein Zuschlag von 50 v. H.

(2) Treffen mehrere Erschwerisumstände zusammen, so darf der Zuschlag nach Abs. 1 lit. b bis d nur einmal verrechnet werden.

§ 4 Überprüfungsgebühren

Für die Überprüfung nach § 19 des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetzes 2013 für Gasaußenwandzentralheizungsanlagen je Gasaußenwandzentralheizungsanlage im Jahr der Überprüfung Euro 10,85.

§ 5 Entfernungszuschläge

(1) Bei Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten in Gebäuden, für die ein Selbstkehrrecht nach § 14 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 besteht, darf zur Kehrgebühr und allfälligen Zuschlägen ein Zuschlag von 100 v. H. verrechnet werden. Dies gilt nicht für Alphütten und Holzerstuben.

(2) Für den Aufwand des Hin- und Rückweges bei Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten in entlegenen Gebäuden, wie Berghotels, Schutzhütten, Unterkunftshäusern, Jagdhütten und sonstigen Einzelobjekten darf für jede angefangene halbe Stunde höchstens ein Betrag von Euro 26,58 verrechnet werden. Dieser Betrag ist bei mehreren Kehrobjekten anteilig aufzuteilen.

(3) Für den Aufwand des Hin- und Rückweges bei Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten in Gebäuden mit einer abweichend von der Behörde festgesetzten Anzahl von Kehrrungen und Überprüfungen (§ 10 Abs. 2

der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) darf je angefangene zehn Minuten höchstens ein Betrag von Euro 8,86 verrechnet werden.

(4) Können Reinigungs- oder Überprüfungsarbeiten trotz ordnungsgemäßer Anmeldung nach § 11 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 aus Gründen, die der Eigentümer der Anlage bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigte zu vertreten hat, nicht vorgenommen werden, so darf für die Kehrversuche und für die spätere Reinigung bzw. Überprüfung neben der Gebühr und allfälligen Zuschlägen je angefangene zehn Minuten höchstens ein Betrag von Euro 8,86 für den Aufwand des Hin- und Rückweges verrechnet werden. Die Bestimmungen des § 1168 Abs.1 ABGB bleiben dadurch unberührt.

(5) Bei Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten, welche außerhalb des Kehrtermins, zu einem ausdrücklich vom Kunden gewünschten Zeitpunkt, durchgeführt werden, darf neben der Kehrgebühr und allfälligen Zuschlägen für den Aufwand des Hin- und Rückweges für jede angefangene halbe Stunde höchstens ein Betrag von Euro 26,58 verrechnet werden.

(6) Fällt durch einen Rauchfangkehrerwechsel (§ 124 der Gewerbeordnung 1994) einem Rauchfangkehrerbetrieb ein Kehrobjekt zu, das aufgrund seiner Lage nicht in den betrieblichen Arbeitsablauf eingegliedert werden kann, können für die Reinigungs- und Überprüfungstätigkeiten gemäß Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 ab der Grenze des nächstgelegenen Kehrobjektes zusätzlich das amtliche Kilometergeld und zusätzlich für die Fahrzeit je angefangene zehn Minuten Euro 8,86 verrechnet werden.

Nacht-, Weekend und Feiertagszuschläge

Werden auf Verlangen während der Nachtstunden sowie an Wochenenden oder Feiertagen Reinigungs- oder Überprüfungsarbeiten durchgeführt, so dürfen höchstens folgende Zuschläge verrechnet werden:

a) von Montag bis Freitag zwischen 16.00 und 20.00 Uhr und an Samstagen zwischen 7.00 und 20.00 Uhr 50 v. H.,

b) an Sonn- und Feiertagen 100 v. H.,

c) bei Arbeiten an Kesseln zwischen 20.00 und 7.00 Uhr 50 v. H.,

d) bei allen übrigen Arbeiten zwischen 20.00 und 7.00 Uhr 100 v. H.

§ 7 Gebühr für die Hauptüberprüfung und Hauptüberprüfung im Zuge der Feuerbeschau

Für die Hauptüberprüfung pro Gebäude bis zu drei zu beschauenden Wohneinheiten Euro 26,58, je weitere angefangene drei zu beschauende Wohneinheiten Euro 26,58. Für die Hauptüberprüfung im Rahmen der Feuerbeschau (§ 17 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) gebührt dem Rauchfangkehrer zusätzlich ein Betrag von Euro 26,58 für jedes Gebäude mit eigener Hausnummer.

§ 8 Gebührennachweis und Jahresabrechnung

(1) Der Rauchfangkehrer hat dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen für jedes Gebäude, in dem von ihm nach den Vorschriften der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 Arbeiten durchgeführt werden müssen, einen von der Eintragung im Kkehrbuch gesonderten Gebührennachweis unentgeltlich innerhalb eines Monats auszufolgen.

(2) Der Rauchfangkehrer hat dem Zahlungspflichtigen bei pauschalierter Einzel- bzw. Jahresabrechnung auf Verlangen am Ende jeden Jahres eine detaillierte Jahresabrechnung unentgeltlich innerhalb eines Monats auszufolgen.

(3) Werden Jahresabrechnungen und der Gebührennachweis mit einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage erstellt, so bedürfen diese keiner Unterfertigung durch den Rauchfangkehrer.

§ 9 Umsatzsteuer

In den in dieser Verordnung festgesetzten Höchstarifen ist die Umsatzsteuer nicht inbegriffen.

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Kehrtarif 2014, Bote für Tirol Nr. 52/2014, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Wir sind für Sie da 

Impressum
Medieninhaber und Verleger:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck
Tel. 0800/22 55 22-1466

Autoren: Mag. Gerhard Auer, Mag. Andrea Troger, Mag. Walter Posch

Foto: Erik Schumann/Fotolia.com

Stand: Jänner 2015

Arbeiterkammer Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck
www.ak-tirol.com
ak@tirol.com

AK Tirol in den Bezirken:

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst
Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel
Kufstein, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein
Landeck, Malsersstraße 11, 6500 Landeck
Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz
Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte
Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz
Telfs, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

kostenlose AK Servicenummer:

Tel. 0800/22 55 22